

VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT FÜR ANGEHÖRIGE DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES

SOLIDER SCHUTZ FÜR VERANTWORTUNGSVOLLE AUFGABEN



Hähnel Assekuranzmakler GmbH & Co. KG
Ruhrpromenade 1 | 45468 Mülheim a.d. Ruhr

Tel.: 0208 / 740402-0 | Fax: 0208 / 740402-20
info@haehnel-am.de | <http://www.haehnel-am.de>

Bedienstete im öffentlichen Dienst haften für Schäden, die sie Dritten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit zufügen. Gerade dann, wenn Sie Dritten im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit Vermögensschäden zufügen, kann es schnell zu hohen Schadenersatzforderungen kommen. Diese „echten Vermögensschäden“ sind in der Regel nicht Teil der normalen Deckung Ihrer Diensthaftpflicht und müssen explizit eingeschlossen oder über einen separaten Haftpflichtvertrag abgesichert werden. Ein solcher Vertrag übernimmt die Prüfung, Regulierung begründeter und Abwehr unbegründeter Schadenersatzforderungen.



SCHADENBEISPIELE AUS DER PRAXIS



GRUNDBUCH



Eine Rechtspflegerin trägt durch einen Zahlendreher einen Zwangsversteigerungsvermerk versehentlich beim falschen Grundstück ein. Dem betroffenen Eigentümer wird wenige Wochen später ein Darlehen seiner Hausbank versagt.



ABGESCHLEPPT



Im Rahmen ihrer nächtlichen Streife kontrollieren zwei Polizisten geparkte Fahrzeuge. Bei einem Transporter fällt ihnen das dort fest verbaute Funkgerät auf, da dieses der Polizeiausstattung entspricht. Sie vermuten eine unrechtmäßige Aneignung des Geräts und lassen den Transporter daher zur Beweissicherung abschleppen. Am Morgen kann der Halter (Transportunternehmer) seine anstehende Fuhre deshalb nicht antreten. Bei seiner Diebstahlmeldung klärt ihn die Polizei über den Sachverhalt auf. Er kann einen Kaufbeleg beibringen und die Vorwürfe damit entkräften, hat Fuhre und Neukunden aber verloren.



RECHTSANTRAGSSTELLE



Auf der Rechtsantragsstelle seines Amtsgerichts erhält ein Bürger die Auskunft, dass sich das von ihm angestrebte Zivilverfahren gegen einen Schuldner eh nicht lohnen würde, wenn dieser kein geregeltes Einkommen hat. Als der Schuldner ein halbes Jahr später erbt, geht der Gläubiger direkt auf ihn zu, da er jetzt ja seine Schulden begleichen könne. Der Anwalt des Schuldners antwortet mit Hinweis auf die inzwischen eingetretene Verjährung. Hätte er damals einen Titel gegen seinen Schuldner erwirkt, läge der Fall komplett anders.



SKATERPARK



Einer Gemeinde mit knapp 4.000 Einwohnern wird von einer Firma ein Angebot zur Bereicherung der Freizeitmöglichkeiten der jungen Bevölkerung gemacht. Man bietet an, einen kleinen Skaterpark mit Halfpipes usw. zu errichten. Die Kosten i. H. v. 25.000 Euro würden durch Werbeeinnahmen (an diversen Stellen können Plakate aufgehängt bzw. eingeschoben werden) innerhalb weniger Jahre wieder zurück fließen. Praktisch wäre die Anlage also kostenlos. Für das erste Jahr werden sogar bereits Sponsoren „mitgeliefert“. Bürgermeister und Parteifreunde im Gemeinderat sind begeistert und stimmen dafür. Den im Vertrag enthaltenen langfristigen Wartungsvertrag beachtet niemand. Im zweiten Jahr nach dem Bau fallen die Sponsoren weg, neue finden sich nicht. Die Anlage wird so gut wie nicht benutzt, dafür fallen die Kosten des Wartungsvertrags in schöner Regelmäßigkeit an.



GEMEINNÜTZIGKEIT



Der Sachbearbeiter eines Finanzamtes legt den satzungsmäßigen Zweck eines neuen Vereins falsch aus. Der Verein wird daher nicht als gemeinnützig angesehen und unterliegt der Steuerpflicht.



WISSENSWERTES



FÜR WEN IST DIE VERSICHERUNG?

Aufgrund der besonderen Haftungssituation ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung grundsätzlich jedem Beschäftigten im öffentlichen Dienst als Ergänzung bzw. Erweiterung seiner Diensthaftpflicht anzuraten.

Keinesfalls darauf verzichten sollte jeder Beschäftigte, der im weitesten Sinne als Entscheidungsträger tätig ist (z. B. direkt berät, selbst ausfertigt, selbst einzieht, etc.).

GRUNDLAGE DER HAFTUNG

§ 78 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz: „Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben zwei oder mehr Beamtinnen und Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie gesamtschuldnerisch.“

§ 839 Abs. 1 BGB: „Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“

Auf Angestellte im öffentlichen Dienst, beamtenähnlich Bedienstete, Soldaten, etc., werden diese Regelungen entsprechend angewendet.

WAS IST VERSICHERT?

Grundsätzlich sind alle „echten“ Vermögensschäden versichert, die der Versicherungsnehmer in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit einem Dritten fahrlässig zufügt. Hierunter versteht man Schäden, die den Geschädigten finanziell benachteiligen und aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden (z. B. Fehlberechnung, Falschberatung, Fehlentscheidung, etc.).

Die Vermögensschadenhaftpflicht prüft zunächst, ob die Schadenersatzansprüche berechtigt sind. Sind diese nicht gerechtfertigt, wehrt sie unberechtigte Ansprüche ab. Sämtliche Kosten, bis hin zu einem eventuell entstehenden Rechtsstreit, werden dann von der Haftpflichtversicherung getragen. Besteht die Forderung des Geschädigten zu Recht, leistet die Haftpflichtversicherung im Rahmen der vorliegenden Bedingungen und Versicherungssummen ggf. abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung.

WER IST VERSICHERT?

Jede zu versichernde Person benötigt eine eigene Diensthaftpflichtdeckung entsprechend der jeweiligen Tätigkeit.

WELCHE GEFAHREN UND SCHÄDEN SIND U.A. NICHT VERSICHERT?

- Vorsatz
- Geldstrafen und Bußgelder

Die Aufzählung ist keinesfalls abschließend und kann je nach gewähltem Tarifwerk abweichen.



WISSENSWERTES



WIE KANN DER VERSICHERUNGSSCHUTZ DARGESTELLT WERDEN?

Eine Deckung für dienstliche Haftpflichtrisiken kann je nach Anbieter und benötigtem Umfang über eine separate Vermögensschadenhaftpflichtversicherung oder als ergänzende Deckung einer Diensthaftpflichtversicherung (ggf. anhängend an eine Privathaftpflichtversicherung) abgeschlossen werden. Bitte beachten Sie, dass eine Diensthaftpflicht alleine in der Regel nur solche Vermögensschäden übernimmt, die nicht im direkten Zusammenhang mit Ihrer dienstlichen Tätigkeit entstanden sind!

WELCHE ZUSÄTZLICHEN VERSICHERUNGEN SIND ZU EMPFEHLEN?

Spezial-Strafrechtsschutz (im Rahmen der Privatrechtsschutzversicherung)

Beschäftigte im öffentlichen Dienst tragen häufig besondere Verantwortung. Sie laufen somit entsprechend leichter Gefahr, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden. Beispielhaft sei der Polizist genannt, den ein Gefangener nach der Festnahme wegen Körperverletzung anzeigt. Aber auch Bestechlichkeit oder Misshandlung Schutzbefohlener können schnell zum Vorwurf werden – die Staatsanwaltschaft muss ermitteln, wenn ein öffentliches Interesse zu vermuten ist. Gerade für Beamte, die bei Straffälligkeit mitunter ihre Befähigung zur Beamteneigenschaft verlieren, ist es hilfreich, wenn sie

über eine Rechtsschutzversicherung die Kosten für einen fähigen Verteidiger erstattet bekommen können. Der Spezial-Strafrechtsschutz kommt für Vorsatzdelikte auf; einige Anbieter decken hier auch den beruflichen Bereich.

Dienstunfähigkeitsversicherung

Einige wenige Versicherungsunternehmen bieten im Rahmen ihrer Tarife zur Berufsunfähigkeitsversicherung die sog. Dienstunfähigkeitsklausel. Einfach ausgedrückt schließt sich der Versicherer der Entscheidung des Dienstherrn an, wenn ein Beamter aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt bzw. entlassen wird. Einzelne der wenigen Anbieter decken auch eine spezielle Dienstunfähigkeit ab, wie Sie Vollzugsbeamten bei Polizei und Zoll, Feuerwehrlern u. a. zustoßen kann. Die Versorgung der Beamten im Falle der Dienstunfähigkeit ist vor allem in den ersten Dienstjahren sehr schlecht. Beamte auf Widerruf oder Probe erhalten meist noch gar keine Versorgung. Um auch bei Krankheit den gewohnten Lebensstandard halten zu können, sollten Beamte sich mit dieser wichtigen Sparte befassen.

„Riesterrente“

Auch Beschäftigte im öffentlichen Dienst fallen unter den Teil der Bevölkerung, der im Rahmen der „Riesterrente“ förderfähig ist. Auch wenn die Versorgungssituation im öffentlichen Dienst etwas besser ausfällt als in der freien Wirtschaft, klafft zwischen Ruhegehalt bzw. Rente mit Zusatzversorgung und gewohntem Nettobezug eine Lücke. So kann der Ruhestand schnell von finanziellen Einschränkungen überschattet werden. Die jährliche Förderung von Riesterverträgen beträgt 175 €. Für jedes Kind kann ein Elternteil noch 185 € bzw. 300 € erhalten. Für Berufseinsteiger unter 26 Jahren gibt es zusätzlich einen Bonus von 200 €. Beiträge zu dieser Form der Altersvorsorge können über einen separaten Freibetrag steuerlich geltend gemacht werden. Die staatliche Unterstützung beim Alterssparen ist hier also enorm.